



Amtsblatt

Nr. 9
Augsburg, den 21. Mai 2024

68. Jahrgang
Seite 77

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der im Regierungsbezirk Schwaben erteilten Liniengenehmigungen gemäß § 18 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 21. Mai 2024 78

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans Neu-Ulm 2009 gemäß § 47 BImSchG
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 21. Mai 2024
Gz.: RvS-SG50-8716-7/1/78 78

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Sparkasse Günzburg-Krumbach
Satzung zur Änderung der Satzung
Vom 9. Februar 2024 79

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm
Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Blau Quartier Bauabschnitt Ost“ und
Inkrafttreten von Bebauungsplänen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wärmespeicher Heizkraftwerk Magirusstraße“
Plan Nr. 141.2 / 27 80

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
Vom 5. Februar 2024 83

Zweckverband Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-Ost
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
Vom 20. April 2024 85

Zweckverband Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-West
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
Vom 20. April 2024 86

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 88

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der im Regierungsbezirk Schwaben erteilten Liniengenehmigungen gemäß § 18 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 21. Mai 2024

Das Verzeichnis der im Regierungsbezirk Schwaben erteilten Liniengenehmigungen ist auf der Homepage der Regierung von Schwaben ab 01.06.2024 einsehbar unter

https://www.regierung.schwaben.bayern.de/aufgaben/168892/168910/leistung/leistung_12273/index.html;

Hinweis: Die Frist nach § 12 Abs. 5, Sätze 3 und 4 PBefG wird auf Anweisung des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr für den Zuständigkeitsbereich der Regierung von Schwaben abweichend von § 12 Abs. 5 Satz 1 PBefG für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt: 3 Monate für Verkehre, die im 1. Halbjahr 2025 beginnen und 6 Monate für Verkehre, die im 2. Halbjahr 2025 beginnen. Das unter der o.g. URL einsehbare Verzeichnis enthält nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 PBefG nur Linien, die auf Grund einer Genehmigung nach dem PBefG betrieben werden. Linien, die auf Basis einer einstweiligen Erlaubnis betrieben werden, sind im anliegenden Verzeichnis nicht erfasst.

Augsburg, den 21. Mai 2024
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2024 S. 78

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans Neu-Ulm 2009 gemäß § 47 BImSchG

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 21. Mai 2024 Gz.: RvS-SG50-8716-7/1/78

Gemäß § 47 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 27 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Anlass

Durch die Umsetzung der im Luftreinhalte-/Aktionsplan 2009 festgelegten Maßnahmen und der allgemeinen Verjüngung der Kraftfahrzeugflotte, verbunden mit Verminderungen der Emissionen, werden die Immissionsgrenzwerte im überplanten Gebiet (Umweltzone Neu-Ulm) nun deutlich unterschritten. Auf Grund dieser Verbesserung der Luftqualität war aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob die Maßnahmen des Luftreinhalte-/Aktionsplans Neu-Ulm weiterhin zur gesicherten Grenzwerteinhaltung erforderlich sind.

2. Änderung wesentlicher Maßnahmen

Mit der ersten Fortschreibung des Luftreinhalteplans Neu-Ulm wird die Maßnahme „Nr. 1 Umweltzone“ des LRP2009 zum 04.06.2024 aufgehoben.

Auf Grundlage der Wirkungsanalyse des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) konnte festgestellt werden, dass die zum Schutz der menschlichen Gesundheit geltenden Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid und Feinstaub gemäß der 39. BImSchV auch bei Aufhebung der Umweltzone deutlich eingehalten werden.

3. Verfahren

Der Entwurf zur ersten Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans Neu-Ulm wurde gemäß den Vorgaben des § 47 Abs. 5a BImSchG in der Zeit vom 12. Februar 2024 bis einschließlich 11. März 2024 elektronisch über die Internetseite der Regierung von Schwaben in der Rubrik "Aktuelle Themen" und über die Internetseite der Stadt Neu-Ulm der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme bereitgestellt. Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung wurde keine Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist abgegeben: Die Fortschreibung wurde zum 21. Mai 2024 in Kraft gesetzt.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Diese Bekanntmachung, die erste Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans Neu-Ulm und die Wirkungsanalyse des LfU vom 19.01.2024 werden gemäß den Vorgaben des § 47 Abs. 5a BImSchG in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis einschließlich 3. Juni 2024 elektronisch über die Internetseite der Regierung von Schwaben in der Rubrik "Aktuelle Themen" und über die Internetseite der Stadt Neu-Ulm zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die Internetseite der Regierung von Schwaben ist über folgenden Link erreichbar:

<https://www.regierung.schwaben.bayern.de>

Die Internetseite der Stadt Neu-Ulm ist über folgenden Link erreichbar:

<https://www.neu-ulm.de>

Daneben liegen die Unterlagen zur ersten Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans Neu-Ulm in der Zeit vom **21. Mai 2024 bis einschließlich 3. Juni 2024** (Auslegungsfrist) jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

- Regierung von Schwaben, Sachgebiet 50, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Telefon-Nr.: 0821 327 2599
- Stadt Neu-Ulm, Abteilung Umwelt und Mobilität, Augsburgener Str. 15, 3. OG, Telefon-Nr.: 0731 7050 3051

Augsburg, den 21. Mai 2024
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2024 S. 78

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Sparkasse Günzburg-Krumbach

Satzung zur Änderung der Satzung

Vom 9. Februar 2024

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, berichtigt 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert

durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Günzburg-Krumbach vom 20.08.2009 durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.02.2024 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsvorschrift

§ 13 Abs. 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) die Übernahme der Arbeitnehmer und Auszubildenden durch einen anderen Trägerzweckverband einer Sparkasse erfolgt; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Günzburg, den 9. Februar 2024
Zweckverband Sparkasse Günzburg-Krumbach

Hubert Fischer
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2024 S. 79

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Blau Quartier Bauabschnitt Ost“ und Inkrafttreten von Bebauungsplänen Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wärmespeicher Heizkraftwerk Magirusstraße“ Plan Nr. 141.2 / 27

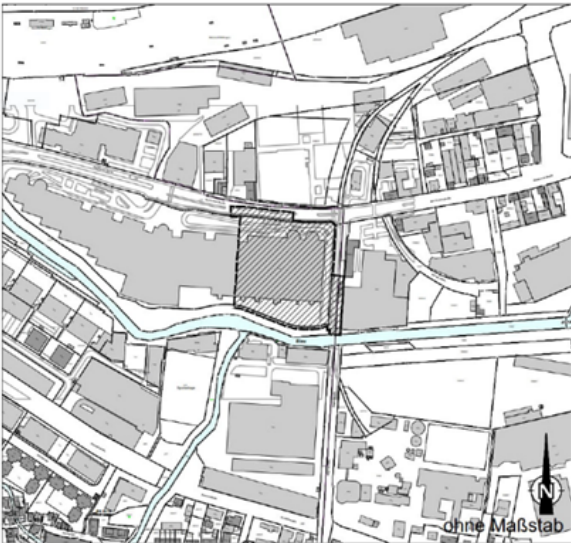
Der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm hat in seiner Sitzung am 30.04.2024 beschlossen, folgenden Bebauungsplan öffentlich auszulegen:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Blau Quartier Bauabschnitt Ost“

Maßgebend sind der Bebauungsplanentwurf, die Satzung der örtlichen Bauvorschriften und die Begründung vom 26.03.2024.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst einen Teilbereich aus Flst. Nr. 314 der Gemarkung Ulm, Flur Söflingen (Baugrundstück befindet sich im Eigentum der Vorhabenträgerin) und Teilbereichen aus den öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen: Flst. Nr. 313 und 1629/4 (Magirusstraße), 426 (Blaubeurer Straße) sowie 314/1 (öffentliche Grünfläche).

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Kurzfassung der Begründung:

Die Eigentümerin des Grundstücks Flst. Nr. 314 des Einkaufszentrums Blautal-Center plant das Areal in mehreren Abschnitten zu einem belebten Stadtquartier mit unterschiedlichen Nutzungsformen und -konzepten unter Einbeziehung des Potentials des südlich angrenzenden Grünbereichs der Blau umzustrukturieren.

Der 1. Bauabschnitt befindet sich im östlichen Grundstücksteil. Das Plangebiet ist über die Blaubeurer Straße und die Magirusstraße erschlossen.

Neben der Tiefgarage bleibt das Erdgeschoss in diesem Bauabschnitt weitestgehend erhalten. Der Bestand wird im Bereich der Nordostecke und entlang der Magirusstraße um Flächen für die Erschließung der Obergeschosse und zur Arrondierung der Handelsflächen ergänzt. Über dem Erdgeschoss wird eine Tragebene zur Lastverteilung aufgesetzt, auf der neue Hochbauten errichtet werden. Zu den stark befahrenen Straßen im Norden und Osten ist eine geschlossene Randbebauung sowie eine sich nach Süden, zum Grünraum der Blau hin, auflockernde Bebauung vorgesehen. Eine Differenzierung der Randbebauung wird durch eine Gliederung der Gebäude und eine unterschiedliche Höhenentwicklung von 4 bis 6 Geschossen oberhalb der Einzelhandelsflächen erreicht.

Im Erdgeschoss sind Einzelhandel, Nahversorgung und Gastronomie, ab dem 1. OG Büros und sonstige gewerbliche Nutzungen, Fitness sowie Praxen vorgesehen; ferner Wohnungen in Richtung des Grünraums der Blau und in den beiden östlichen Gebäuden an der Magirusstraße.

Im Bereich des zu erhaltenden Bestandes befinden sich auf Ebene +1 (Plateau) vielfältige Frei- und Grünräume zwischen den Neubauten. Das Plateau dient als Erschließungshof und Freibereich für die Neubebauung ab Ebene +1. Im zentralen Platzbereich werden Spielpunkte und verschiedene Sitz- und Aufenthaltsbereiche integriert. Eine besondere landschaftsplanerische Aufgabe stellt der Übergang von der Plateau-Ebene zur bestehenden Geländeoberfläche und zum Grünraum der Blau dar, da ein beträchtlicher Niveausprung überwunden werden muss. Der öffentliche Grünbereich entlang der Blau erhält eine Ausweitung und Aufwertung durch die direkt angrenzenden, neu gestalteten privaten Grünflächen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Satzung der örtlichen Bauvorschriften, der Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie dem Freiflächen-gestaltungsplan in der Zeit **vom 27.05.2024 bis einschließlich 28.06.2024** im Bürgerservice Bauen der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 während den Dienstzeiten öffentlich aus. Die Zahl der durch das Planungsvorhaben betroffenen Belange sowie der Umfang der einzusehenden Unterlagen bewegen sich im Rahmen eines durchschnittlichen Planungsvorhabens. Eine Verlängerung der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist nicht erforderlich.

Wir empfehlen unter folgendem Link einen Termin zu vereinbaren:

<https://connect.shore.com/bookings/verwaltungsgebäude-munchner-str-2/services?locale=de&origin=standalone>

Die Planunterlagen können auch im Internet unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > öffentliche Auslegung, eingesehen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:
Artenschutzgutachten, schalltechnische Untersuchung, Verkehrsuntersuchung und Bodengutachten.

Während der öffentlichen Auslegung können zum Bebauungsplanentwurf und zu den örtlichen Bauvorschriften Anregungen schriftlich bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, 89073 Ulm, oder nach vorheriger Terminvereinbarung mündlich zur Niederschrift im Bürgerservice Bauen erklärt werden. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm getroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes und der Satzung der örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

Inkrafttreten von Bebauungsplänen

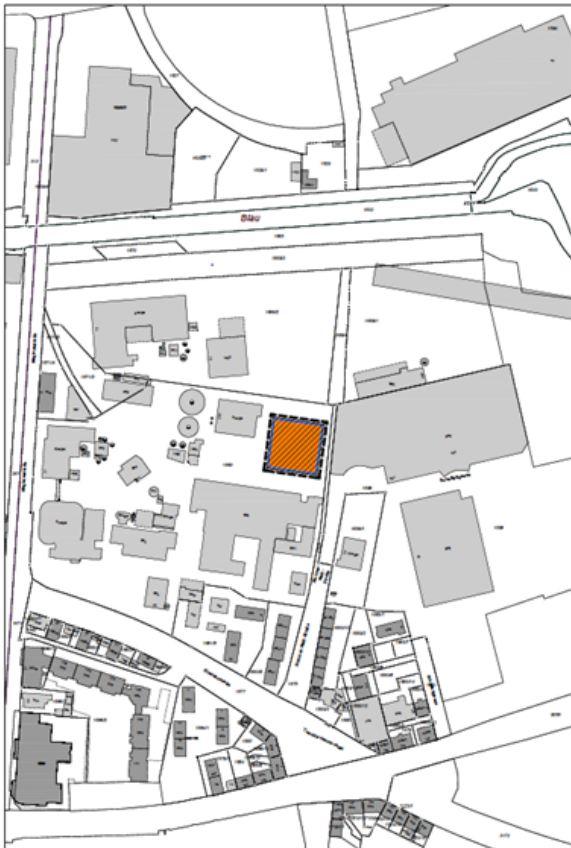
Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung hat der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm am 30.04.2024 folgenden Bebauungsplan und seine örtlichen Bauvorschriften als Satzungen beschlossen:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wärmespeicher Heizkraftwerk Magirusstraße“, Plan Nr. 141.2 / 27

Maßgebend ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften vom 25.09.2023.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst einen Teilbereich aus Flst.Nr. 1683 der Gemarkung Ulm, Flur Ulm.

Er ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan, die Satzung der örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan, liegen öffentlich aus und können bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 während den Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan im Internet unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > Rechtsverbindliche Bebauungspläne eingesehen werden.

Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen wurden im Fachbereichsausschuss „Stadtentwicklung, Bau und Umwelt“ am 12.03.2024 vorberaten. Das Ergebnis der Prüfung kann ebenfalls beim Bürgerservice Bauen der Stadt Ulm während den Öffnungszeiten, oder im Ratsinformationssystem im Internet unter www.ulm.de > Rathaus > Stadtpolitik > Gemeinderat > Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Stadt Ulm
Bürgermeisteramt

Dienstzeiten Bürgerservice Bauen:

Montag	8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	12.30 - 17.00 Uhr*
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

*17.00 - 18:00 Uhr nur nach vorheriger Terminvereinbarung

RABI. Schw. 2024 S. 80

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Vom 5. Februar 2024

I.

Auf Grund der Art. 40 und 41 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Art. 57 ff der Landkreisordnung und des § 15 der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbands Nordschwaben erlässt der Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt:

Er erschließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	27.791.236,56 €
ein voraussichtliches Jahresergebnis mit	- 1.274.654,99 €
in den Aufwendungen mit	29.065.891,55 €

und

im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	7.324.000,00 €
in den Ausgaben mit	7.324.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Donauwörth, den 5. Februar 2024
Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

Stefan Rößle
Verbandsvorsitzender

II.

Der Wirtschaftsplan samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbands Nordschwaben in Donauwörth, Weidenweg 1, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**Zweckverband Abwasserverband
Wirtschaftsraum Augsburg-Ost**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2024**

Vom 20. April 2024

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-Ost folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	6 392 996 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	50 000 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gemäß § 15 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt.

Die Berechnung der Umlage und die Heranziehung der einzelnen Verbandsmitglieder erfolgen nach den im § 15 Abs. 2 mit 7 der Zweckverbandssatzung festgelegten Maßstäben.

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 184 223 € (Umlagensoll). Die Bemessungsgrundlagen ergeben sich aus (§ 15 Abs. 5 Sätze 1 und 2) der Zweckverbandssatzung.

Hiervon treffen auf:

1. das Verbandsmitglied Stadt Augsburg	(58,66 v. H.)	108 065 €
2. das Verbandsmitglied Stadt Friedberg	(14,74 v. H.)	27 155 €
3. das Verbandsmitglied Abwasserverband „Obere Paar“	(26,60 v. H.)	49 003 €
Summe	(100,00 v. H.)	184 223 €
=====		

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50 000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Augsburg, den 20. April 2024
Zweckverband Abwasserverband
Wirtschaftsraum Augsburg-Ost

Steffen Kercher
Verbandsvorsitzender
und berufsm. Stadtrat

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskämmerei des Zweckverbandes in Augsburg, Dienstgebäude Annastraße 16, 86150 Augsburg, 4. Stock, Zimmer 402, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2024 S. 85

**Zweckverband Abwasserverband
Wirtschaftsraum Augsburg-West**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2024**

Vom 20. April 2024

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-West folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3 825 323 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6 000 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gemäß § 15 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt.

Die Berechnung der Umlage und die Heranziehung der einzelnen Verbandsmitglieder erfolgen nach den im § 15 Abs. 2 mit 7 der Zweckverbandssatzung festgelegten Maßstäben.

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 99 294 € (Umlagensoll). Die Bemessungsgrundlagen ergeben sich aus § 15 Abs. 5 Sätze 1 und 2 der Zweckverbandssatzung.

Hiervon treffen auf:

1. das Verbandsmitglied Stadt Augsburg	(39,06 v. H.)	38 784 €
2. das Verbandsmitglied Abwasserverband „Untere Wertach“	(60,94 v. H.)	60 510 €
Summe	(100,00 v. H.)	99 294 €
=====		

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50 000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Augsburg, den 20. April 2024
Zweckverband Abwasserverband
Wirtschaftsraum Augsburg - West

Steffen Kercher
Verbandsvorsitzender
und berufsm. Stadtrat

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskämmerei des Zweckverbandes in Augsburg, Dienstgebäude Annastraße 16, 86150 Augsburg, 4. Stock, Zimmer 402, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Pangerl/Pommer/Schwab/Stückl:

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

103. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Dezember 2023
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält die Änderungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes und des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes im Zusammenhang mit der Einführung der Besoldungsgruppe A 13 als künftiges Einstiegsamt für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen. Zudem wird in diesem Werk ein neuer vierter Teil eingeführt, in dem wichtige und wegweisende Urteile besprochen werden. Dieser Teil wird kontinuierlich mit den kommenden Lieferungen ergänzt.

Harrer/Kugele:

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)

143. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Januar 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Nachdem das BayEGovG sowie die BayEGovV außer Kraft getreten sind, werden die bisher zugehörigen Kennzahlen 12.00 bis 12.19 sowie 12.100 aus der Sammlung entfernt. Die außer Kraft getretenen Vorschriften werden ersetzt durch das BayDiG. Die Kommentierung des BayDiG beginnt mit dieser Lieferung mit den Artikeln 1-4 BayDiG und wird sukzessive erweitert und fortgeschrieben.

RABl. Schw. 2024 S. 88